

Stand 30.09.15

Erforderliche Gesundheitsmaßnahmen in Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende

Grundlagen:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein Westfale (ÖGDG NRW)

Ziel der Maßnahmen:

- Gesundheitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Verhinderung übertragbarer Erkrankungen in den Gemeinschaftseinrichtungen.
- Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gesundheitsversorgung geschieht nach Absprache vor Ort in der Regel durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.

Das Gesundheitsamt muss informiert werden über:

- die der Einrichtung zur Verfügung stehenden Ärztinnen und Ärzte und Hilfspersonal zur Unterstützung der medizinischen Dienste.
- die Ergebnisse der TB-Diagnostik und die Impfmaßnahmen, wenn niedergelassene Ärztinnen und Ärzte diese durchführen.
- das Auftreten übertragbarer Erkrankungen
- den Hygieneplan (wird ggf. mit dem Gesundheitsamt gemeinsam erarbeitet).

1. Ärztliche Inaugenscheinnahme (so schnell wie möglich)

- das Sanitätspersonal (Betreiber) vergibt Termine für die Bewohnerinnen und Bewohner und bestellt gegebenenfalls Sprachmittlerinnen/Sprachmittler ein
- ärztliche Sprechstunde mit orientierender körperlichen Untersuchung und Ausfüllen des Befundbogens (Medical record)
- Aufklärung über notwendige Impfungen durch Aushändigung des Merkblattes, möglichst in der Muttersprache oder mit Hilfe einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/materialien_fremdsprachig_node.html)

- schriftliche Bestätigung der Impfeinwilligung

2. Tuberkulosestatus

- Personen bis 5 Jahre:
 - Anamnese (Husten?, Wenn ja, wie lange?) + Auskultation
 - Tuberkulintest, falls pos: IGRA (Keine Impfung bis zur Ablesung!).
- Personen 5 - 15 Jahre, schwangere Frauen:
 - Anamnese (Husten?, Wenn ja, wie lange?) + Auskultation
 - IGRA
- Personen über 15 Jahre: Röntgenthorax, Organisation der Vermittlung und Wahrnehmung eines Termins in einer Röntgenpraxis zum Röntgenthorax durch Fachkräfte der Hilfsorganisation (Betreiber).

(Namenslisten (Exceldateien) zur Übernahme der Kosten werden von Mitarbeitern der Bezirksregierung mit den Personendaten ausgefüllt und unterschrieben)

3. Impfungen (so schnell wie möglich)

Organisation der Impfsprechstunde durch den Betreiber (Terminvergabe, Prüfung der Einwilligung zur Impfung etc., Bereitstellung der Notfallversorgung)

-> Kinder ab 8 Wochen: Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, HiB, Polio (falls 5-fach Impfstoff nicht verfügbar 6-fach Impfung nach STIKO)

-> Kinder ab 12. Lebensmonat: **zusätzlich** Masern, Mumps, Röteln und Varizellen

-> Erwachsene: Diphtherie, Tetanus, Polio, Masern, Mumps und Röteln

- (CAVE: Schwangere sollen nicht mit Lebendimpfstoffen geimpft werden!)

Sicherstellung der Information über Notwendigkeit weitere Impfungen im Regelsystem durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfsorganisation.

4. Hygiene

- Erstellung eines Hygieneplans für die Einrichtung (siehe Handreichungen zum Infektionsschutz)
- Sicherstellung der Einhaltung der dort getroffenen Regelungen

5. Einbindung in das Regelversorgungssystem

- Abhängig von den Ergebnissen der ärztlichen Inaugenscheinnahme
- Die Hilfsorganisation organisiert gegebenenfalls nach Erstversorgung die Überführung zur Arztpraxis oder Krankenhaus